

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 16. Juni 1975

15. Stück

20. Gesetz: Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz; Änderung.

20.

Gesetz vom 21. März 1975, mit dem das Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der §§ 8 bis 12 und 16 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 468/1974, beschlossen:

Artikel I

Das Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 18/1965, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„Schuljahr

§ 2. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen am dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

- c) der einem gemäß lit. a oder lit. b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen oder zur Durchführung von Lehrerkonferenzen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen.“

2. Im § 3 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten: „Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12 Uhr dauern.“

3. § 6 hat zu lauten:

„Schuljahr

§ 6. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht an ganzjährigen Berufsschulen aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Schultage sind

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
- b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit sie nicht gemäß Abs. 4 schulfrei sind.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelehtag sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem gemäß lit. a oder lit. b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) bei ganzjährigen Berufsschulen die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Bei saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind in der Zeit der Semesterferien

für ganzjährige Berufsschulen (Abs. 2) die Tage von Donnerstag bis einschließlich Samstag schulfrei.

(6) Der Stadtschulrat für Wien kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn hiedurch für eine Berufsschulklasse mehr als vier Schultage entfallen, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß diese Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 lit. b bis f und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

4. Im § 7 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Freigegegenstände nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen, wobei, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 7 die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach § 6 Abs. 4 bis 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf.“

5. Im § 7 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Unterricht darf am Samstag längstens bis 12 Uhr, an den anderen Schultagen längstens bis 18 Uhr dauern.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 2. September 1974 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz **Ertl**